

# Yacht-Club Niedersachsen, Hannover e.V.



## **Satzung**

(Stand: 02.05.2015)

## **SATZUNG**

vom 02.05.2015

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Yacht-Club Niedersachsen, Hannover e.V.“ (YCN). Er hat seinen Sitz in Hannover.

Gründungstag ist der 1. Juli 1960.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des YCN ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Ausübung aller vom Deutschen Segler-Verband anerkannten Sportarten. Insbesondere soll das Regattasegeln gefördert und die Jugend in dieser Sportart herangebildet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins, sowie Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

1. natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.

Alle Mitglieder sind an die Satzung, Geschäftsordnung, Haus-, Platz- und Stegordnung gebunden.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitgliedsanwärter

### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand vorläufig und die

YCN: Yacht-Club Niedersachsen, Hannover e.V.

Mitgliederversammlung endgültig.

2. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme nehmen die Mitgliedsanwärter am Vereinsleben teil. Damit ist der Mitgliedsanwärter an die Haus-, Platz- und Stegordnung gebunden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem YCN kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des YCN zu richten oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung beim Vorstand zu übergeben. Das ausgetretene Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und beschlossene Umlagen bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Ausschlussgründe sind:
  - a) vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Vereinsbeschlüsse,
  - b) Beitragsrückstände,
  - c) vorsätzliche Schädigung des Vereins,
  - d) vorsätzliche Verstöße gegen das Ansehen des Vereins oder übergeordneter Verbände.
4. Beitragsrückstände, die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht eingehen, führen nach 8 Wochen, gerechnet vom Datum der letzten Aufforderung an, zum automatischen Ausschluss. Die Forderungen des Vereins für das laufende Jahr erlöschen durch den automatischen Ausschluss nicht.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Der Ausschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe innerhalb zwei Wochen mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Briefes an, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft.  
Die Auflösung ist geordnet im § 14 der Satzung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte mit der Einschränkung, dass Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs kein Stimmrecht haben, und nicht

wählbar sind.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem YCN und den übergeordneten Verbänden schadet. Sie sind verpflichtet, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Haus- und Stegordnung der Sportstätten einzuhalten.

## § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben, soweit Ausnahmen nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Beiträge zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle Beiträge und beschlossenen Umlagen sind eine Bringschuld und auf das Konto des Vereins unaufgefordert einzuzahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar d.J. fällig und muss bis zum 31.3.d.J. auf das Konto des YCN eingezahlt sein. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
4. Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.
5. Beitragsstundungen können nur auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Aufgabenbereiche der Vereinsorgane sollen in der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, geregelt werden. Die Aufgaben der Fachwarte, vom geschäftsführenden Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, der Tätigkeitsberichte der Fachwarte, die Erörterung und Beschlussfassung der Vereinsangelegenheiten, die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamt-Vorstandes sowie deren Abberufung, die Wahl der Kassenrevisoren, die Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge und Umlagen in Höhe von bis zu 3 Beiträgen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung, die Auflösung des Vereins, die Neuaufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse.

2. Die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand die Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen hat und in der über die Festsetzung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres beschlossen wird, hat in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Interessen des Vereins es erfordern oder die Einberufung von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mailadresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§§ 13 und 14).
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen - ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§§ 13 und 14).
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer oder dessen Vertretung zu unterzeichnen ist.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Segelwart/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.

2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch das neu gewählte im Amt.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er stimmt mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen ab. Die Beschlüsse werden protokolliert.

## § 11 Gesamt-Vorstand

1. Zum Gesamt-Vorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) Haus- und Platzwart/in
- c) Jugendwart/in
- d) Stegwart/in
- e) Organisationswart/in

Die Mitgliederversammlung kann weitere Fachwarte oder Beisitzer wählen. Die Aufgaben mehrerer Fachwarte können einem Mitglied übertragen werden. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen (14-18 Jahre) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Die Fachwarte und Beisitzer werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied, Fachwart oder Beisitzer kann auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes die Aufgaben eines anderen Fachwartes bei Verhinderung oder Ausscheiden desselben kommissarisch übernehmen, bis von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt.

## § 12 Kassenrevisoren

1. Drei Revisoren sind für die Prüfung der Kassenführung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Bei einer möglichen Wiederwahl muss mindestens ein Revisor ausscheiden. Die Prüfungen sind von mindestens zwei Revisoren vorzunehmen.
2. Die Revisoren haben die Jahresabrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes zu befinden hat, Bericht zu geben.

### § 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer nach § 9.4 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abgestimmt wird mit 2/3 Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
3. Sind weniger Stimmberechtigte erschienen, so kann die Abstimmung vier Wochen später, also dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, wiederholt werden. Dazu ist erneut nach § 9.4 einzuladen.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrückliche zu diesem Zweck vom Vorstand nach § 9.4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abgestimmt wird mit einer 4/5-Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
3. Sind weniger Stimmberechtigte erschienen, so ist nach § 13.3 zu verfahren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für z.B. die Förderung des Sports.

### §15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse (§ 8) sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sowie den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### § 16 Rechtsgrundlagen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.

### § 17 Inkrafttreten

Die vorstehend beschlossene Neufassung der bisherigen Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.